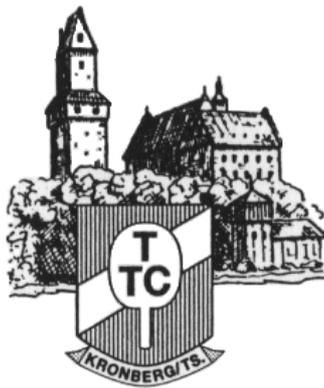


Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.



Vereinsatzung

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1	Name, Farben und Sitz des Vereins	Seite 1
Paragraph 2	Zweck des Vereins	Seite 1
Paragraph 3	Mitgliedschaft	Seite 1
Paragraph 4	Aufnahme in den Verein	Seite 2
Paragraph 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 2
Paragraph 6	Rechte der Mitglieder	Seite 2
Paragraph 7	Pflichten der Mitglieder	Seite 3
Paragraph 8	Organe des Vereins	Seite 3
Paragraph 9	Mitgliederversammlung	Seite 3
Paragraph 10	Jahreshauptversammlung	Seite 3
Paragraph 11	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Seite 4
Paragraph 12	Einberufung von Mitgliederversammlungen	Seite 4
Paragraph 13	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	Seite 4
Paragraph 14	Protokoll	Seite 5
Paragraph 15	Vorstand	Seite 5
Paragraph 16	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
Paragraph 17	Kassenprüfer	Seite 6
Paragraph 18	Geschäftsjahr	Seite 6
Paragraph 19	Auflösung des Vereins	Seite 6
Paragraph 20	Haftung des Vereins	Seite 7
Paragraph 21	Auslegung der Satzungen	Seite 7
Paragraph 22	Schlussbestimmungen	Seite 7

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 1

Name, Farben und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.
2. Die Farben des Vereins sind grün-weiss-grün.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg/Ts. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung und Förderung des Tischtennisports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vereins oder aussenstehende Personen infolge besonderer Verdienste für den Verein oder für deren langjährige Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 4

Aufnahme in den Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Rasse oder politische Einstellung werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Paragraph 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsmässigen Pflichten nicht nachkommt oder wenn es gegen das Ansehen und das Interesse des Vereins gröblich verstösst. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Paragraph 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein gehörigen Einrichtungen, Gerätschaften und Materialien nach Massgabe der Spielordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven oder fördernden Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzungen und der Spielordnung einzuhalten;
- die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- den Beitrag pünktlich, spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in der jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

Paragraph 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Paragraph 9

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen aktiven und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 10

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes des Kassierers.
3. Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

4. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.
7. Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedbeitrages.
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
9. Die Erledigung etwaiger sonstiger Tagesordnungspunkte.

Paragraph 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss oder
- wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Paragraph 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

Paragraph 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung zu erfolgen haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 14

Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist.

Paragraph 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Vereinsmitgliedern in einer Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach dessen Ausscheiden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Wiederwahl turnusmässig ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 16

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- den Verein nach innen und nach aussen zu vertreten und in seinem Namen notwendige Verbindlichkeiten einzugehen,
- die notwendigen Einrichtungen, Gerätschaften und Materialien für den Tisch-Tennis-Sport anzuschaffen.

Paragraph 17

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer zu wählen, die mit keiner Person des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen.

Paragraph 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach einer Woche, spätestens nach 2 Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschliessen soll, ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen an den Landes-sportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tisch-Tennis-Club Kronberg/Ts. e.V.

Vereinsatzung

Paragraph 20

Haftung des Vereins

Für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins, durch welche ein Schaden verursacht wird, ist nicht der Verein haftbar, sondern die Beteiligten nach Massgabe des Gesetzes.

Paragraph 21

Auslegung der Satzungen

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung sowie über spätere Vereinsbeschlüsse werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. 2/3-Mehrheit der Abstimmenden ist erforderlich. Berufung und der gerichtliche Klageweg sind ausgeschlossen.

Paragraph 22

Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine gedruckte Ausfertigung der jeweils gültigen Satzung.